

Basisdokumente

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Depotreglement	6
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte	8
Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte	11
Bedingungen für das E-Banking der Bank Cler	13
Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler	17
Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen	18
Wichtige Information betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge	20
Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail	21
Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten	22

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsarten gelten ausserdem die von der Bank erlassenen Sonderbestimmungen und die jeweiligen Usancen.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Risikotragung bei Legitimationsmängeln und bei mangelnder Handlungsfähigkeit

Schäden, die aus dem Nichterkennen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, namentlich aus Unterschriften- und Dokumentenfälschungen (z.B. Fax-Zuschriften), entstehen, trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie sei in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er in jedem Fall.

3. Informationen über Kunden

Die Bank ist berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Auskünfte über den Kunden, namentlich bei Kredit- und Finanzierungsgeschäften, bei Dritten einzuholen.

4. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten gilt als Zeitpunkt der Versendung.

5. Nachrichtenlosigkeit

Zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit im Sinne der einschlägigen Richtlinien und/oder gesetzlichen Bestimmungen ist jede Änderung der Adresse oder des Namens (z.B. durch Heirat) der Bank sofort schriftlich mitzuteilen, auch wenn die Änderung öffentlich bekannt gemacht wurde. Bei längerer Abwesenheit sollte der Bank eine Zustelladresse für Bankmitteilungen bekannt gegeben werden. Bei Eintritt von Nachrichtenlosigkeit ist die Bank verpflichtet, die Geschäftsbeziehung einer zentralen Meldestelle zu melden, sofern der Kontakt nicht innerhalb der gebotenen Fristen wieder hergestellt werden kann.

Die Bank ist berechtigt, im Falle der Nachrichtenlosigkeit dem Kunden eine spezielle Gebühr sowie die Kosten für Nachforschungen und besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte zu belasten.

6. Übermittlungsmängel und Systemausfälle

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, Telex, elektronischen und anderen Übermittlungsarten oder Transport- und Kurierunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung, Unlesbarkeit und Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störungen und Unterbrüche jeglicher Ursache, namentlich im Telefon- und Internetbetrieb sowie von bankeigenen Systemen, entstehen, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, per unverschlüsselte E-Mail erteilte Weisungen und Aufträge auszuführen. Kündigungen von Bankverträgen per unverschlüsselte E-Mail werden von der Bank nicht akzeptiert.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung, mangelhafter oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

8. Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Mitteilungen sind sofort, spätestens aber innert einer allfälligen von der Bank angesetzten Frist anzubringen. Erfolgt keine sofortige bzw. fristgerechte Beanstandung, gelten die Auszüge und Mitteilungen als genehmigt. Unterbleibt eine Anzeige, so hat eine Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen.

Werden Konto- oder Depotauszüge der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn die vom Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

9. Konditionen

Gutschriften und Belastungen der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Bank viertel-, halbjährlich oder jährlich. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei veränderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg, durch Anschlag in der Schalterhalle oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Für Leistungen der Bank, die nicht in einem Gebühren- oder Leistungstarif enthalten sind, die aber im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entschädigung nach eigenem Ermessen bestimmen.

10. Kontoverkehr

Die Bank ist berechtigt, einen Auftrag, der das verfügbare Guthaben des Kunden oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, nicht auszuführen. Bei verschiedenen Aufträgen des Kunden, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigen, ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz oder teilweise auszuführen sind.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Kontoguthaben des Kunden und an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit oder Währung. Das Pfandrecht entsteht jedoch erst mit der Forderung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Ist der Kunde mit seiner Leistung im Verzug, so hat die Bank die Wahl, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten oder unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes den Kunden auf Pfändung bzw. Konkurs zu betreiben.

12. Fremde Währungen

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten. Der Kunde kann über Fremdwährungsguthaben durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen ohne Weiteres verfügen. Anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank. Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder er besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Verfügt der Kunde nur über Konti in Drittwährungen, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

13. Wechsel, Checks und andere Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt oder nach Bezahlung der Bank wieder zurückbelastet oder ist der Erlös nicht frei verfügbar, kann die Bank erteilte Gutschriften ohne Weiteres zurückbelasten. Dabei verbleiben ihr bis zur Beglei-

chung eines vorhandenen Schuldsaldos die wechsel- und checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und ähnlichen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

14. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Dabei werden allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

15. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank kann unter Beachtung des einschlägigen Regelwerks einzelne Dienstleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Dies betrifft im Besonderen Dienstleistungen betreffend Zahlungsverkehr, Wertschriftenverwaltung, Abwicklung von Handelsgeschäften, Informationstechnologie, Rechtsberatung, Überwachung und Interne Kontrolle, Asset Management, Rechnungswesen, Kreditverarbeitung und -risikomanagement, Datenbewirtschaftung und -aufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Produkt- und Vertriebsmanagement. Im Rahmen der Auslagerungen kann es vorkommen, dass Daten an Dritte übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

16^{bis} Datenschutz und Bankkundengeheimnis

Organe, Angestellte und Beauftragte der Bank unterstehen gesetzlichen Pflichten zum Schutz und zur Geheimhaltung von Daten, welche die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden betreffen (nachstehend Kundendaten). Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Kundendaten im Hinblick auf ein konzernweites Risikomanagement an Konzerngesellschaften in der Schweiz bekannt geben darf. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang von der Geheimhaltungspflicht. Die Bank stellt sicher, dass die Empfänger von Kundendaten an entsprechende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten gebunden sind.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank Kundendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunft- oder Meldepflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen im In- und Ausland offenlegen darf. Dies gilt beispielsweise im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt, wie Konto- und Depotführung oder Abwicklung von Zahlungsverkehrs-, Wertschriften-, Devisen- und anderen Kundengeschäften (die ggf. Bezug zum Ausland aufweisen; vgl. dazu weitere Informationen unter www.swissbanking.org), bei angedrohten oder eingeleiteten Verfahren des Kunden gegen die Bank, zur Sicherung und Durchsetzung von Forderungen oder anderen Rechten der Bank gegenüber dem Kunden, zur Verwertung von für den

Kunden bestellten Sicherheiten oder bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden.

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Kundenbedürfnisse.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Domizil sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort jener Geschäftsstelle oder Zweigstelle der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Domizils oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Zwingende Gerichtsstandsbestimmungen des schweizerischen Rechts gehen vor.

18. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde nicht innert Monatsfrist, gelten sie als genehmigt.

Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbeziehungen für Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung von Werten und Sachen (Depotwerten) durch die Bank, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Es findet ergänzend Anwendung zu allfälligen besonderen vertraglichen Vereinbarungen.

2. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt in der Regel in offenem Depot insbesondere:

- a) Wertpapiere aller Art zur Aufbewahrung und Verwaltung;
- b) Bucheffekten, Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbriefte Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung;
- c) Edelmetalle zur Aufbewahrung.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

3. Sorgfalt der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

4. Mehrzahl von Deponenten

Wird ein Depot von einer Mehrzahl von Personen errichtet, so haften diese der Bank solidarisch für Ansprüche aus dem Depotverhältnis.

5. Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, Sicherungsrechten der Bank und besonderen vertraglichen Abmachungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden, wobei die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten sind. Bei Auslieferung aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mangels besonderer Weisungen nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

6. Vermögensaufstellung

Die Bank stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich, in der Regel auf Jahresende, ein Verzeichnis über den Bestand der Depotwerte zu. Allfällige Bewertungen beruhen auf banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr

und Haftung für die Richtigkeit dieser Angaben sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

7. Entschädigungen, Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Bank richtet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Vertragsdauer

Die Dauer des mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisses ist unbestimmt. Es erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Kunde und Bank können es jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

9. Aufbewahrung

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Depotwerte bei einer Hinterlegungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzeln oder in Sammeldepots verwahren zu lassen. Falls sammelverwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte in einer Zweitauslosung.

Im Ausland verwahrte Depotwerte unterliegen den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Werte werden im massgeblichen Register (z.B. Aktienregister) in der Regel auf den Kunden eingetragen. Dieser akzeptiert, dass der Drittverwahrstelle und/oder dem Emittenten seine Identität bekannt wird. Ist die Eintragung am Ort der Verwahrung auf den Namen des Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Werte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen.

10. Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden annullieren zu lassen, durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte – sofern die Voraussetzungen erfüllt sind – durch Gutschrift auf einem Effektenkonto als Bucheffekten zu führen. Die Bank ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

11. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a) Einzug fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen und rückzahlbarer Kapitalien;
- b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Bezugsrechten;
- c) Bezug von Couponsbogen und Umtausch von Depotwerten.

Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden zusammen mit der Anzeige, dass die Werte in seinem Depot eingebucht wurden, oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank übernimmt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag weitere Verwaltungshandlungen wie:

- a) Konversionen;
- b) An- und Verkauf sowie Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten;
- c) An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten und Bucheffekten.

Die Bank fordert den Kunden wenn möglich zu denjenigen Vorkehrungen auf, die diesem selber obliegen. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden z.B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten).

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- und Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

12. Stimmrechtsausübung

Die Bank übt das Depotstimmrecht nicht aus und nimmt dementsprechend auch keine diesbezüglichen Weisungen des Kunden entgegen. Ebenso wenig übt sie allfällige Stimmrechte mit Bezug auf Beteiligungen aus, die auf Rechnung und Gefahr des Kunden in den massgebenden Registern auf ihren eigenen Namen eingetragen sind.

13. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen usw.) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein. Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs. Die Bank ist berechtigt, irrtümlich erfolgte und fehlerhafte Buchungen rückgängig zu machen, und zwar auch nachträglich, ohne zeitliche Einschränkung nach erfolgter Verbuchung auf dem Depot bzw. dem Konto des Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass solche Korrekturen seitens der Bank ohne vorgängige Rücksprache mit ihm erfolgen. Die Bestimmungen über die Stornierung gemäss Bucheffektengesetz bleiben vorbehalten.

14. Meldepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Aufträge an bestimmten Börsenplätzen oder in bestimmten Depotwerten führt die Bank nur aus, sofern der Kunde die Bank für solche Aufträge in einer separaten schriftlichen Erklärung ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Markt gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Ohne rechtzeitiges Vorliegen einer solchen Erklärung ist die Bank berechtigt, entsprechende Aufträge abzulehnen.

Ergeben sich solche Offenlegungspflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf, ist die Bank ermächtigt, die betroffenen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden trotz Aufforderung die Ermächtigung zur Offenlegung nicht erhält.

15. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

Die Bank kann von Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen Vertriebsentschädigungen, namentlich Bestandespflegekommissionen, erhalten. Die Bank vergütet ab dem 1. Juli 2014 vereinnahmte Vertriebsentschädigungen periodisch dem Kunden weiter. Der Kunde ist berechtigt, der Bank Aufträge zur Zeichnung bzw. zum Erwerb von Anteilen an Kollektivanlagen zu erteilen, für welche der Bank keine Vertriebskommissionen oder vergleichbaren Leistungen ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit entsprechender Anlagen.

16. Änderung des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist ab Versanddatum als genehmigt.

Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Maestro Karte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. II)
- für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. Ziff. III)

2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Maestro Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte*

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Maestro Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Bank Cler Maestro Karte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Maestro Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind.

Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Maestro Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) **Unterzeichnung**

Bei Erhalt der Bank Cler Maestro Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) **Aufbewahrung**

Die Bank Cler Maestro Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) **Geheimhaltung der PIN (Persönliche Identifikationsnummer)**

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) **Änderung der PIN**

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) **Weitergabe der Bank Cler Maestro Karte**

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Maestro Karte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) **Meldung bei Verlust**

Bei Verlust der Bank Cler Maestro Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Maestro Karte in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. II. 5 und Ziff. II. 10).

g) **Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) **Meldung an die Polizei**

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Maestro Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Maestro Karte (gemäss Ziff. I. 1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II. 5). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

* Die Begriffe Kontoinhaber bzw. Kartenberechtigter werden vorliegend der Einfachheit halber geschlechtsneutral verwendet

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Bank Cler Maestro Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Bank Cler Maestro Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Bank Cler Maestro Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Maestro Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Maestro Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen und der Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Maestro Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Bank Cler Maestro Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Bank Cler Maestro Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder durch blosser Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Bank Cler Maestro Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Maestro Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler

Maestro Karten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Maestro-Karte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Maestro Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I. 6 lit.d) noch auf der Bank Cler Maestro Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch

- Eingabe der PIN,
- Unterzeichnen des Transaktionsbeleges oder
- kontaktloses Bezahlen

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der Bank Cler Maestro Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Maestro Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Maestro Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Maestro Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Maestro Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Maestro Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Bank Cler Maestro Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Bank Cler Maestro Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Bank Cler Maestro Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden.

Für Einsätze der Bank Cler Maestro Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Bank Cler Maestro Karte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Maestro Karte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten genutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Maestro Karte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Banco-maten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Bank Cler Bankkarte kann für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Als Bargeldbezugskarte an Geldausgabeautomaten (GAA) bei der Bank Cler (nachfolgend «Bank» genannt) (vgl. II.)
- Für Einzahlungsdienstleistungen der Bank (vgl. III.)
- Kontosaldo und Transaktionen abfragen

2. Kontobeziehung

Die Bank Cler Bankkarte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank. Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Bankkarte abgegeben wird.

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Bank Cler Bankkarte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Bank Cler Bankkarte bleibt Eigentum der Bank.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Bank Cler Bankkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Bank Cler Bankkarte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Bank Cler Bankkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Bank Cler Bankkarte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PIN dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) Weitergabe der Bank Cler Bankkarte

Der Kartenberechtigte darf seine Bank Cler Bankkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Bank Cler Bankkarte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Bank Cler Bankkarte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9)

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars und der Abtretungserklärung ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Bank Cler Bankkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Bank Cler Bankkarte (gemäss Ziff. I.1) auf dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. II.4).

9. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. 3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Bank Cler Bankkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Bank Cler Bankkarte zurückzuführen sind.

10. Änderungen der Bedingungen und Preise

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen und der Preise vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Bank Cler Bankkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

II. Bank Cler Bankkarte als Bargeldbezugskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Bank Cler Bankkarte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an den GAA der Bank bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. PIN

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Bank Cler Bankkarte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Bank Cler Bankkarten ausgestellt, so erhält jede Bank Cler Bankkarte je eine eigene PIN.

3. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, am GAA der Bank eine neue, minimal 4-, maximal 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Aus Sicherheitsüberlegungen sollte eine 6-stellige PIN gewählt werden. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Bank Cler Bankkarte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. I.6 lit. d), noch auf der Bank Cler Bankkarte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

4. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich bei Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Eingabe der PIN legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit der Bank Cler Bankkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den auf diese Weise legitimierten Betrag dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Bank Cler Bankkarte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

5. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Bank Cler Bankkarte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank, unter Abzug eines Selbstbehalts von 10% – höchstens jedoch 300 CHF pro Bank Cler Bankkarte und Ereignis –, Schäden, die dem Kontoinha-

ber aus missbräuchlicher Verwendung der Bank Cler Bankkarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Bank Cler Bankkarte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Bank Cler Bankkarte ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

7. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Bank Cler Bankkarte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

8. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen am GAA auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

9. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen, die Bank Cler Bankkarte zu sperren. Die Bank sperrt die Bank Cler Bankkarte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Bank Cler Bankkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Bank Cler Bankkarte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Bank Cler Bankkarte für Einzahlungsdienstleistungen

Die Bank Cler Bankkarte kann für die Einzahlung von Noten und Münzgeld an entsprechend vorgesehenen Automaten benutzt werden. Der vom Automaten erkannte und vom Einzahler gegenüber dem Automaten bestätigte Betrag wird dem auf der Bank Cler Bankkarte aufgeführten bzw. durch die Multikontofunktion angehängten und am Bancomaten ausgewählten Konto abzüglich der in der Preisliste angegebenen Gebühr automatisch mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Einzahler und der Kontoinhaber zueinander stehen, falls diese nicht identisch sind. Das Widerrufsrecht des Einzahlers erlischt mit der Entgegennahme des Betrages durch den Automaten.

Bedingungen für das E-Banking der Bank Cler

1. Dienstleistungen im E-Banking

- 1.1. Die von der Bank Cler AG (im Nachfolgenden «Bank») angebotenen Dienstleistungen im E-Banking sind in den «Informationen zum E-Banking» beschrieben. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bedingungen. Die «Informationen zum E-Banking» sind im Internet auf der entsprechenden Eintrittsseite abrufbar. Die Bank behält sich deren jederzeitige Änderung vor.
- 1.2. Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die Ausführungszeiten sind den «Informationen zum E-Banking» zu entnehmen.
- 1.3. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen finden. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistungen über das E-Banking gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen vor.
- 1.4. Mit der Inanspruchnahme der Dienstleistung «E-Dokumente» werden dem Kunden und/oder dem Nutzer die Bankbelege für Konti/Depots elektronisch via E-Banking bereitgestellt. Bestehende Postversand- oder Aufbewahrungsinstruktionen werden dadurch ersetzt, womit z.B. die Konto-/Depotauszüge, Anzeigen aus Zahlungsverkehr, Abrechnungen aus dem Börsenhandel und weitere Anzeigen/Benachrichtigungen (nachfolgend «Bankbelege») anstatt in Papierform einzig elektronisch im Rahmen von E-Banking der Person, welche die Dienstleistung «E-Dokumente» in Anspruch nimmt, zur Verfügung gestellt werden. Der Kontoabschluss und die Steuerbescheinigungen werden weiterhin per Post zugestellt. Die Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Kunden sind damit erfüllt.

2. Identifikationsmittel (Selbstidentifikation)

- 2.1. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Identifikationsmittel als Nutzer legitimiert hat. Als Nutzer gilt nachfolgend die vom Kunden mit E-Banking-Vereinbarung für die Nutzung von E-Banking bezeichnete Person (d.h. der Kunde selber oder die bevollmächtigte Person). Nach Eingabe der gültigen Identifikationsnummer sowie des gültigen Passwortes ist die Bank im Rahmen des Anmeldeverfahrens für E-Banking aus Sicherheitsgründen berechtigt, dem Nutzer den Namen des Kunden/ Vertragspartners bekannt zu geben.
- 2.2. Als Identifikationsmittel für E-Banking sind erforderlich:
 - a) die dem Nutzer von der Bank zugestellte Identifikationsnummer und
 - b) das persönliche, selbst wählbare Passwort des Nutzers und

c) der jeweils einmalig gültige Zusatzcode, der entweder einer von der Bank an den Nutzer abgegebenen Matrixkarte zu entnehmen ist oder als mTAN (mobile Transaktionsnummer) auf eine durch ihn ausgewählte und aktivierte Mobiltelefon-Nummer zeitnah übermittelt wird und nach Eingabe der gültigen Identifikationsnummer und des gültigen Passwortes eingegeben werden muss. Der Zusatzcode entfällt bei der Nutzung eines Software-Zertifikats (SoftCert).

Die Bank behält sich die Einführung anderer Identifikationsmittel vor.

- 2.3. Der Nutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Passwort bei Erhalt unverzüglich zu ändern.
- 2.4. Wer sich gemäss Ziff. 2.2 legitimiert (Selbstidentifikation), gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung von E-Banking-Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der in der/den Vereinbarung/-en für E-Banking gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten, unabhängig von seinem Rechtsverhältnis zum Kunden und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung und unabhängig vom Rechtsverhältnis der Bank zum Kunden mittels E-Banking Abfragen tätigen, verfügen oder Dokumente elektronisch beziehen lassen. Sie ist berechtigt, von ihm auch Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegenzunehmen und diese auszuführen.
- 2.5. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erbringung von E-Banking-Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.
- 2.6. Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche verbuchten Transaktionen, welche im Rahmen der vereinbarten E-Banking-Dienstleistungen vom Nutzer unter Verwendung seiner Identifikationsmittel getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert und elektronisch bereitgestellte Dokumente als vom legitimierten Nutzer rechtmässig bezogen.

3. Sorgfaltspflichten des Kunden/Nutzers

- 3.1. Der Nutzer ist verpflichtet, das erste von der Bank mitgeteilte Startpasswort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.
- 3.2. Erhält der Nutzer allfällige Aktivierungs- und/oder Verifizierungs-codes für E-Banking-Dienstleistungen, ist

- er verpflichtet, die Aktivierung bzw. Verifizierung unverzüglich und weisungsgemäss vorzunehmen.
- 3.3. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliche Identifikationsmittel geheim gehalten werden und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind. Insbesondere dürfen Passwörter nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf einem Endgerät (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Mobiltelefon) abgelegt oder anderweitig aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen Identifikationsmittel Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Der Nutzer nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank ihn niemals per E-Mail auffordert, seine Identifikationsmittel für E-Banking einzugeben.
 - 3.4. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Identifikationsmittel ermächtigter Nutzer ergeben, es sei denn, es treffe die Bank ein grobes Verschulden. Er haftet auch für Schäden, die daraus entstehen, dass ermächtigte Nutzer die Identifikationsmittel anderer ermächtigter Nutzer missbrauchen.
 - 3.5. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis von einem/mehreren Identifikationsmittel/-n) eines berechtigten Nutzers gewonnen haben, so hat der Nutzer das entsprechende Identifikationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Nutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. selbst zu sperren, indem er die auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschriebenen Massnahmen ergreift oder gemäss Ziff. 5.1 dieser Bestimmungen vorgeht.
 - 3.6. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Zugang zum Endgerät des Nutzers erlangt haben (z.B. bei Verlust des Endgeräts), so ist der Nutzer zudem verpflichtet, während der auf den Internetseiten der Bank umschriebenen Supportzeiten die Hotline umgehend telefonisch zu kontaktieren.
 - 3.7. Der Nutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen. Die Verantwortung bezüglich der vom Nutzer übermittelten Daten bleibt beim Kunden.
- 4. Ausschluss der Haftung der Bank und deren Angestellten**
- 4.1. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten E-Banking-Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. E-Banking-Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
 - 4.2. Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu ihren Dienstleistungen. Dies ist die alleinige Sache des Nutzers. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für den Internet-Zugang und für die Nutzung des E-Banking erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt demzufolge weder für Netzbetreiber (Provider) noch für die erforderliche Software eine Gewähr.
 - 4.3. Der E-Banking-Verkehr erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Telekommunikationsnetze (Telefon, Internet etc.). Die Bank schliesst die Haftung für Schäden aus der Benützung dieser Netze aus. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden/Nutzer infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen des Telefonnetzes oder des Internets, rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen der Netze, Überlastungen der Netze, mutwilliger Blockierung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzbetreiber entstehen.
 - 4.4. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät des Nutzers übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist (zu den Risiken vgl. Ziff. 8).
 - 4.5. Im Übrigen schliesst die Bank die Haftung für allenfalls von ihr empfohlene oder gelieferte Software (z.B. per Diskette, CD, Download, Applikation) sowie für die Folgen, die sich aus und während des Transports der Software via Internet ergeben, ausdrücklich aus.
 - 4.6. Die Bank haftet bei Anwendung der üblichen Sorgfalt nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen, insbesondere in der Verarbeitung im E-Banking-Betrieb (z.B. verursacht durch rechtswidrige Eingriffe ins System).
 - 4.7. Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Banking zum Schutz des Kunden/Nutzers bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.
 - 4.8. Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn und Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen, sofern die Verletzung vertraglicher Pflichten im Zusammenhang mit der Benützung des E-Banking steht.
 - 4.9. Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

5. Sperre

- 5.1. Der Nutzer kann den eigenen Zugang zu den Dienstleistungen im E-Banking entweder sperren lassen oder selber sperren, indem er dreimal hintereinander einen falschen Zusatzcode oder ein falsches Passwort eingibt. Überdies kann der Kunde den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen seiner Nutzer sperren lassen. Bei der Bank kann die Sperrung nur während der in den «Informationen zum E-Banking» angegebenen Zeiten verlangt werden. Die Bank kann verlangen, dass eine Sperrung zusätzlich schriftlich bestätigt werden muss.
- 5.2. Die Bank kann verlangen, dass die Sperre nur mit schriftlichem Einverständnis wieder aufgehoben werden kann.
- 5.3. Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang des Nutzers zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen als angezeigt erscheint.

6. Vollmachtsbestimmungen

- 6.1. Die Ermächtigung zur Nutzung der Dienstleistungen im E-Banking gilt bis zu einem an die Bank gerichteten schriftlichen Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung im Todesfall oder bei allfälligem Verlust der Handlungsfähigkeit nicht erlischt, sondern bis zum Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen, in Kraft bleibt.
- 6.2. Die Löschung des Zeichnungsrechts des Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden bewirkt nicht automatisch die Aufhebung dessen Ermächtigung zur Benützung des E-Banking. Diese muss ausdrücklich gemäss Ziff. 6.1 widerrufen werden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er die Bank für einen allfälligen Schaden nicht belangen.

7. Bankgeheimnis

- 7.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das schweizerische Bankgeheimnis allein auf die in der Schweiz gelegenen Daten beschränkt.
- 7.2. Der Kunde nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz, das Internet, transportiert werden. Die Daten werden somit regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt, unverschlüsselt bleiben hingegen jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für einen Dritten möglich.

8. Sicherheit im E-Banking

- 8.1. Bei der Entwicklung des E-Banking wurde besonderer Wert auf die Sicherheit gelegt. Zur Sicherheit des Kunden/Nutzers wurde ein mehrstufiges Sicherheitssystem entwickelt, das unter anderem auf kryptografische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auch auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere das Endgerät die Schwachstelle beim Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen ist. Die regelmässige Aktualisierung (Updates) der Software (z.B. Betriebssystem) des Endgeräts ist Sache des Nutzers.
- 8.2. Der Kunde/Nutzer nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:
 - Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Systemvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, File-Transfers, Bildschirmabstrahlung etc.). Es obliegt dem Nutzer, sich über erforderliche Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
 - Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch den Internet-Provider des Nutzers kann niemand ausschliessen, d.h., dieser Provider hat die Möglichkeit, nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
 - Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Endgerät des Nutzers verschafft (z.B. mittels Java oder ActiveX-Applikation).
 - Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich bei Nutzung des Internets Schadsoftware (wie z.B. Computerviren) auf dem Endgerät ausbreitet, wenn das Endgerät in Kontakt mit anderen Systemen steht, sei es über Computernetze oder andere Datenträger. Sogenannte Virencanner können den Nutzer bei seinen Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.
 - Es ist wichtig, dass der Nutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
 - Modifikationen des Betriebssystems des Endgeräts des Nutzers (z.B. Jailbreak, Rooten) können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

9. E-Mail

Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass Daten über E-Mail ungeschützt übermittelt werden. Per E-Mail zugestellte Mitteilungen und Aufträge sind deshalb für die Bank unverbindlich. Die Bank übermittelt ihrerseits per E-Mail nur generelle und öffentlich zugängliche Informationen.

10. Import- und Exportbeschränkungen

- 10.1. Der Kunde/Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit Benützung des E-Banking aus dem Ausland unter Umständen Bestimmungen des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Kunden/Nutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.
- 10.2. Sollte der Nutzer die E-Banking-Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

11. Kundendaten und Marketing

Der Kunde/Nutzer ist damit einverstanden, dass die Bank Kunden- resp. Nutzerdaten aus dem E-Banking zu internen Marketingzwecken verarbeitet.

12. Vertragsauflösung

Die Auflösung der Vereinbarung für das E-Banking kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

13. Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung des Internets regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden Anschluss an das E-Banking.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Bestimmungen

- 14.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen im E-Banking.
- 14.2. Zusätzlich haben Geltung:
- die «Informationen zum E-Banking»;
 - das Depotreglement der Bank;
 - bereits bestehende Verträge früherer E-Banking-Dienstleistungen der Bank

sowie weitere, das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und der Bank regelnde Bestimmungen, die alle integrierende Bestandteile der Vereinbarung für das E-Banking bilden.

15. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Regelung berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

16. Änderung der Bedingungen für das E-Banking

Die Bank kann die Bedingungen und das Angebot für das E-Banking jederzeit ändern. Sie zeigt dies dem Kunden/Nutzer in einer geeigneten Weise an. Äussert sich der Kunde/Nutzer zu Änderungen der Bedingungen und/oder der Dienstleistungen nicht innert Wochenfrist seit deren Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt.

17. Mobile Banking

- 17.1. E-Banking bildet die Grundlage zu Mobile Banking. Es gelten generell die gleichen Bedingungen wie beim E-Banking (vgl. Ziff. 1–16).
- 17.2. Ergänzend und/oder abweichend gelten folgende Bestimmungen:
- Als Identifikationsmittel für Mobile Banking sind die Identifikationsnummer, ein persönliches, selbst wählbares Passwort sowie ein auf dem Endgerät des Nutzers gespeichertes Cookie, welches mit der Aktivierung von Mobile Banking erstellt wird, erforderlich.
 - Der Nutzer hat jederzeit den Geräte-Sperrcode seines mobilen Geräts aktiviert zu halten und diesen vor Dritten zu schützen.
 - Durch das Herunterladen, die Installation und/oder die Verwendung der Mobile-Banking-Applikation könnten Dritte (z.B. bei Verlust des mobilen Gerätes) gegebenenfalls auf eine Kundenbeziehung zur Bank schliessen.

Supercard Teilnahmebedingungen für Kundinnen und Kunden der Bank Cler

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen regeln die Beziehung zwischen Kundinnen und Kunden (nachfolgend «Kunde»), welche mit der Supercard am Bonusprogramm der Bank Cler AG teilnehmen, und der Bank Cler AG (nachfolgend «Bank Cler»). Sie ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Cler und von Supercard. Die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler bedingt eine schriftliche Anmeldung bei der Bank Cler.

1.

Für die Kunden der Bank Cler beinhaltet die Teilnahme am Supercard Bonusprogramm keinerlei finanzielle oder andere Verpflichtung. Die Bank Cler hat das Recht, ohne vorgängige Ankündigung die zum Bezug von Superpunkten bezeichneten Produkte und Dienstleistungen, die Anzahl der Punkte sowie die Teilnahmebedingungen jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

2.

Kunden der Bank Cler, welche angemeldet sind, erhalten Superpunkte für die Benützung von Produkten und Dienstleistungen der Bank Cler. Die aktuellen Bestimmungen betreffend die zum Bezug von Superpunkten berechtigten Produkte und Dienstleistungen sowie die Anzahl der Punkte werden in geeigneter Form publiziert.

3.

Die Superpunkte, die der Kunde bei der Bank Cler sammelt, werden periodisch auf das vom Kunden angegebene Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben. Die bei der Bank Cler gesammelten Superpunkte werden nicht bar ausbezahlt.

4.

Durch die Anmeldung am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler berechtigt der Kunde die Bank Cler, die für die Gutschrift der Superpunkte erforderlichen Kunden- und Umsatzdaten an Coop/Supercard weiterzuleiten. Mit seiner Teilnahme am Supercard-Bonusprogramm bei der Bank Cler erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Bank Cler seine Adresse bei Supercard der Coop Gruppe sowie den der Coop angeschlossenen Supercard Partnerfirmen zu Marketingzwecken zur Verfügung stellt.

5.

Der Kunde kann jederzeit, durch seine schriftliche Erklärung an die Bank Cler, seine Teilnahme am Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die beim Eintreffen der schriftlichen Erklärung aufgelaufenen Superpunkte werden in der nächsten Abrechnungsperiode gemäss Ziffer 3 hievorigutgeschrieben.

6.

Die Bank Cler hat das Recht, Teilnehmer jederzeit vom Supercard Bonusprogramm bei der Bank Cler ohne Angabe von Gründen auszuschliessen, namentlich bei Missbrauch. Die auf den Zeitpunkt des Ausschlusses aufgelaufenen Superpunkte verfallen entschädigungslos. Die Bank Cler kann unter Einhaltung einer 3-monatigen Vorankündigung das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler beenden. Die auf diesen Zeitpunkt aufgelaufenen Superpunkte werden gemäss Ziffer 3 dem Supercard Konto bei Coop gutgeschrieben.

7.

Beendet Coop ihr Supercard Bonusprogramm, so endet auf den gleichen Zeitpunkt das Supercard Bonusprogramm der Bank Cler. In diesem Fall entscheidet die Bank Cler über die Verwendung der dann zumal aufgelaufenen Superpunkte.

8.

Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden der Bank Cler mit einer Namenverbindung. Vorderrhand können nur natürliche Personen berücksichtigt werden. Vereine, Verbände sowie juristische Personen sind nicht teilnahmeberechtigt.

Besondere Bedingungen für SEPA-Transaktionen

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank Cler AG (nachstehend «Bank» genannt) für inländische und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro im Rahmen der SEPA-Zahlungsverkehrsstandards (SEPA = Single Euro Payments Area). Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sowie – bei Beanspruchung der entsprechenden Dienstleistungen – den für den Zahlungsverkehr relevanten Bestimmungen, wie beispielsweise betreffend E-Banking.

1. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Damit eine Überweisung an ein anderes Institut als SEPA-Zahlung ausgeführt werden kann, ist dieser Auftrag elektronisch zu übermitteln. Dazu ist bei der Zahlungserfassung im E-Banking die Checkbox «SEPA-Zahlung» zu aktivieren. Fehlt der Eintrag «SEPA», ist die Bank dennoch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Auftrag als SEPA-Auftrag auszuführen.

Der Auftraggeber hat der Bank folgende Angaben zu liefern.

- Auftraggeber:
 - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des Auftraggeberkontos
 - Name, Vorname bzw. Firma
 - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
 - PLZ/Ort
- Begünstigter:
 - BIC der Begünstigtenbank
 - Angaben zur Begünstigtenbank
 - IBAN Begünstigtenkonto
 - Name, Vorname bzw. Firma
 - Wohnsitzadresse/Sitzadresse
 - PLZ/Ort
- Überweisungsbetrag in Euro
- Gewünschtes Ausführungsdatum
- Spesenregelung: Gebührenteilung, d.h., Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstituts.

Bei einem Sammelauftrag müssen die oben genannten Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag zurückgewiesen werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung als SEPA-Zahlung auch bei Vorliegen sämtlicher obiger Angaben nur möglich ist, wenn auch die Bank des Begünstigten an SEPA teilnimmt.

2. Ausführung bzw. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1 gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und/oder ergänzt werden können.

Fällt das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 nicht erfüllt und wird deswegen der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder die Ausführung des Zahlungsauftrags nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z.B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) zurückgewiesen, so informiert die Bank den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form über den Grund der Nichtausführung bzw. Zurückweisung und schreibt gleichzeitig, wenn der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, diesen Betrag dem betreffenden Konto wieder gut.

Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

3. Gutschrift bzw. Rücküberweisungen von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der im Zahlungsauftrag genannten IBAN gutgeschrieben.

Fällt ein Gutschriftsdatum auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen. Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, die dafür erhobenen Preise vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

Eingehende Zahlungen, bei denen im Auftrag keine oder eine nicht bestehende IBAN angegeben ist oder andere Gründe eine Gutschrift verhindern (insbesondere gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto), werden an das Finanzinstitut des Zahlungsauftraggebers zurücküberwiesen. Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Zahlungsauftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekannt zu geben.

4. Verzicht auf Datenabgleich bei Gutschrift

Als Zahlungsempfänger ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmen zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank ermächtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über das Nichtübereinstimmen zu informieren. Als Auftraggeber ist der Kunde einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt. Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

5. Währungsumrechnung/Kursrisiko

Ist das gemäss IBAN eines Zahlungsauftrages zu belastende oder gutzuschreibende Konto des Kunden kein Eurokonto, ist die Bank dennoch zur Belastung oder zur Gutschrift berechtigt, selbst wenn der Kunde unter anderer IBAN ein Eurokonto bei der Bank führt.

Der Umrechnung in bzw. von Euro in die Währung des zu belastenden bzw. gutzuschreibenden Kontos erfolgt zum Kurs des Eingangs- bzw. des Verarbeitungstages.

Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung/Rücküberweisung gemäss vorstehenden Ziff. 3 und 4) trägt der Kunde.

6. Datenbearbeitung/-weitergabe

Der Kunde (als Auftraggeber) ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse, IBAN und weitere Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1, bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen den beteiligten Banken (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank), Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden. Zudem ist er damit einverstanden, dass alle an der Transaktion Beteiligten ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

7. Inkrafttreten und Änderungen der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen treten ab Januar 2011 in Kraft.

Die Bank behält sich Änderungen dieser Bedingungen jederzeit vor. Solche Änderungen werden dem Kunden durch schriftliche Mitteilung oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch des Kunden innert Monatsfrist ab Bekanntgabe, spätestens jedoch mit Erteilung des nächsten unter SEPA auszuführenden Auftrags, als von ihm genehmigt.

Wichtige Information betreffend grenzüberschreitende Zahlungsaufträge

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Als Mitgliedstaat der sogenannten FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) hat die Schweiz deren Grundsätze zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung insbesondere in der Geldwäschereiverordnung der FINMA übernommen. In diesem Umfeld verlangt beispielsweise die Europäische Union, dass bei Geldüberweisungen an ein Finanzinstitut mit Sitz in der EU insbesondere Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers einer Transaktion angegeben werden.

Mit den vorliegenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren, dass die Bank Cler AG diesen Verpflichtungen nachkommt und was das für Sie als Kundin bzw. Kunde im Zahlungsverkehr bedeutet.

Zur Einhaltung der genannten Vorschriften und zur Aufrechterhaltung eines effizienten Zahlungsverkehrs muss die Bank Cler AG im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sowie bei Zahlungsaufträgen in fremden Währungen insbesondere Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angeben. Zahlungsaufträge, welche diese Angaben nicht enthalten, dürfen von Banken innerhalb und in zahlreichen Ländern ausserhalb der EU nicht akzeptiert werden. Unter Umständen müssen alle diese Daten künftig auch im inländischen Zahlungsverkehr mitgeliefert werden.

Für die Abwicklung Ihrer Finanztransaktionen werden die oben erwähnten Angaben den beteiligten Banken und Systembetreibern bekannt gegeben. Bei diesen Instituten handelt es sich vor allem um in- und ausländische Korrespondenzbanken der Bank Cler AG sowie um Betreiber von Zahlungs- und Wertschriften-Abwicklungssystemen, wie zum Beispiel SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), SIX SIS AG oder auch SIX Interbank Clearing, soweit künftig der inländische Zahlungsverkehr betroffen ist.

In der Regel erhält auch der Begünstigte die Angaben über den Auftraggeber. Ausnahmsweise, etwa bei Zahlungen in einer Fremdwährung, kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden und somit Daten ins Ausland gelangen.

Ferner ist es möglich, dass die an der Transaktion beteiligten Banken und Systembetreiber die Daten ihrerseits zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln.

Ihre Auftraggeberdaten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Für Ihr Verständnis dafür, dass sich die Bank Cler AG der Einhaltung der geltenden Regulatorien nicht verschliessen kann, danken wir Ihnen bestens.

Bei Fragen dürfen Sie sich selbstverständlich auch jederzeit telefonisch bei uns melden: 0800 88 99 66.

Mit freundlichen Grüssen
Bank Cler AG

PS: Bitte geben Sie bei allen Ihren Zahlungsaufträgen in die IBAN-Länder die IBAN (Konto-Nr. des Begünstigten) und die BIC (Identifikation der Begünstigtenbank) an. Nur so kann Ihr Zahlungsauftrag vollautomatisch, d.h. ohne zusätzliche Gebühren, verarbeitet werden.

Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail

1. Der Vertragspartner ermächtigt die Bank Cler AG (nachfolgend «die Bank»), die unter Verwendung der vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen übermittelten Informationen zu verarbeiten und Informationen (insbesondere auch zu seiner Geschäftsbeziehung) an diese E-Mail-Adressen zu senden.
2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nicht verpflichtet ist, Aufträge und Weisungen auszuführen, die ihr vom Kunden per E-Mail übermittelt werden. Insbesondere, aber nicht ausschliesslich, werden Adressänderungen, Saldierungen, Kündigungen von Bankverträgen sowie Vergütungs- und Börsenaufträgen per E-Mail nicht akzeptiert.
3. Zur Abänderung oder Ergänzung der vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen ist die Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail notwendig. Mit der neuen Vereinbarung werden alle bisherigen vom Vertragspartner der Bank zum Zweck des Informationsaustausch per E-Mail bekanntgegebenen E-Mail-Adressen ersetzt.
4. Sämtliche Informationen, welche die Bank per E-Mail erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und autorisiert. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu verlangen, dass sich der Vertragspartner in anderer Form legitimiert.
5. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die regelmässige Bearbeitung von eingehenden E-Mails nicht gewährleistet. Insbesondere nimmt er von den folgenden Risiken des Informationsaustausches per E-Mail Kenntnis:
 - Informationen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz unverschlüsselt transportiert und sind für jedermann einsehbar, womit auch auf eine bestehende Bankbeziehung geschlossen werden kann. Ferner werden Informationen unter Umständen unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt, auch wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden. Bankkundengeheimnis und Datenschutz können deshalb nicht gewährleistet werden.
 - Informationen können durch Dritte verändert werden und die Identität des Senders (E-Mail-Adresse) kann vorgespielt oder sonst wie manipuliert werden.
 - Der Informationsaustausch kann infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüche, Störungen, rechtswidrigen Eingriffen, Überlastung des Netzes oder anderen Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber und dergleichen verzögert oder unterbrochen werden.
- Die Informationsübermittlung via E-Mail aus dem Ausland kann unter Umständen Normen des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren.
- E-Mails können Viren mit erheblichem Schädigungspotenzial enthalten.
6. Sämtliche Sicherheitsrisiken des Kunden im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung bzw. einem der vorstehenden Risiken trägt ausschliesslich der Vertragspartner.
7. Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, den E-Mail-Kommunikationskanal bis zu deren Behebung zu unterbrechen.
8. Die Vereinbarung über den Informationsaustausch per E-Mail kann von beiden Parteien jederzeit und auf jeden beliebigen Zeitpunkt schriftlich gekündigt werden.
9. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Insbesondere anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die Bestimmungen über das anwendbare Recht und den Gerichtsstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auf diese Vereinbarung anwendbar.

Information an unsere Kundinnen und Kunden – Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte kontaktlos bzw. in der Folge nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere, wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung und zur Behandlung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten erarbeitet, die wir Ihnen nachstehend vorstellen.

Ihr Beitrag zur Vermeidung des Kontaktabbruchs

- Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift (z.B. infolge von Heirat) nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.
- Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen.
- Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der Bank im Falle von Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

Massnahmen der Bank im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Landesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen:

Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind und auch sonst keinerlei Kontakt zu diesem Kunden mehr besteht (z.B. Besuch in der Bank, Login beim E-Banking), werden wir versuchen, den Kontakt mit der gebotenen Sorgfalt wieder herzustellen und z.B. die neue Adresse in Erfahrung zu bringen. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt.

Massnahmen bei festgestellter Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Bleiben unsere Nachforschungen nach einem Kontaktabbruch erfolglos oder ist ein Kontakt zum Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, gilt die Kontaktlosigkeit grundsätzlich als festgestellt. In diesem Fall sind wir aufgrund der Landesregeln verpflichtet:

- die Vermögenswerte speziell zu markieren, bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos und anschliessend während 50 Jahren als nachrichtenlos zu führen;
- die Daten kontaktloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 500.00 und für alle Schrankfächer der zentralen Datenbank zu melden. Auf diese durch die SIX SAG geführte Datenbank kann einzig der Schweizerische Bankenombudsmann zugreifen;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Namen nachrichtenloser Kundenverbindungen, die den Vermögenswert von CHF 500.00 übersteigen oder deren Wert wie beim Inhalt von Schrankfächern unbekannt ist, auf der Internetseite <https://www.dormantaccounts.ch> zu publizieren;
- die Vermögenswerte dem Bund (Eidgenössische Finanzverwaltung) abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte an den Bund erlöschen sämtliche Ansprüche Berechtigter.

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Kundeninteresse liegt. So können z.B. Kontokorrent- und ähnliche Guthaben für den Kunden interessewährend, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragbringend, angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kassenobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) werden. Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt. Vermögensverwaltungsaufträge werden unverändert weitergeführt, soweit das festgelegte Anlageziel nicht den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht. Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten sowie bei gedeckten Mietkosten zur Vervollständigung der Suchmassnahmen und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Kosten

Die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation und die Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche dem entsprechenden Konto belasten. Selbstverständlich wird sich der Umfang der Nachforschungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe bei der Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.